

Krankenhauszuzahlung

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

nach den gesetzlichen Vorschriften sind Versicherte bei einem vollstationären Krankenhausaufenthalt verpflichtet, eine Eigenbeteiligung von **10,-€ pro Behandlungstag** zu übernehmen, sofern Sie nicht insgesamt von der Zuzahlung befreit sind. Diese Zuzahlung ist auf maximal 28 Tage im Kalenderjahr begrenzt. (§ 39 Abs. 4 SGB V)

Die Zuzahlungspflicht besteht nicht:

- bei Patienten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bei ambulanter, vor-, teil- und nachstationärer Behandlung im Krankenhaus
- bei berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung
- bei Krankenhausbehandlung wegen anerkannter Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- bei Krankenhausaufenthalten zur Entbindung
- bei Befreiungen von der Zuzahlungspflicht

Die Krankenhäuser sind gesetzlich verpflichtet, die Zuzahlung im Auftrag Ihrer Krankenkasse einzuziehen und an diese weiterzuleiten.

Soweit Sie zur Zahlung verpflichtet sind bitten wir Sie, den Zuzahlungsbetrag am Tag Ihrer Entlassung an der Krankenhauspforte bar zu entrichten.

Falls Sie im Kalenderjahr bereits für 28 Kalendertage Zuzahlungen geleistet haben oder von der Zuzahlung befreit sind bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass hierfür die Vorlage eines Befreiungsausweises oder von Quittungen erforderlich ist.

Vielen Dank

Ihre
Haßberg-Kliniken